

# STADT KRÖPELIN

## SATZUNG ÜBER DEN

### BEBAUUNGSPLAN NR. 7

#### - BÜTZOWER STRASSE -

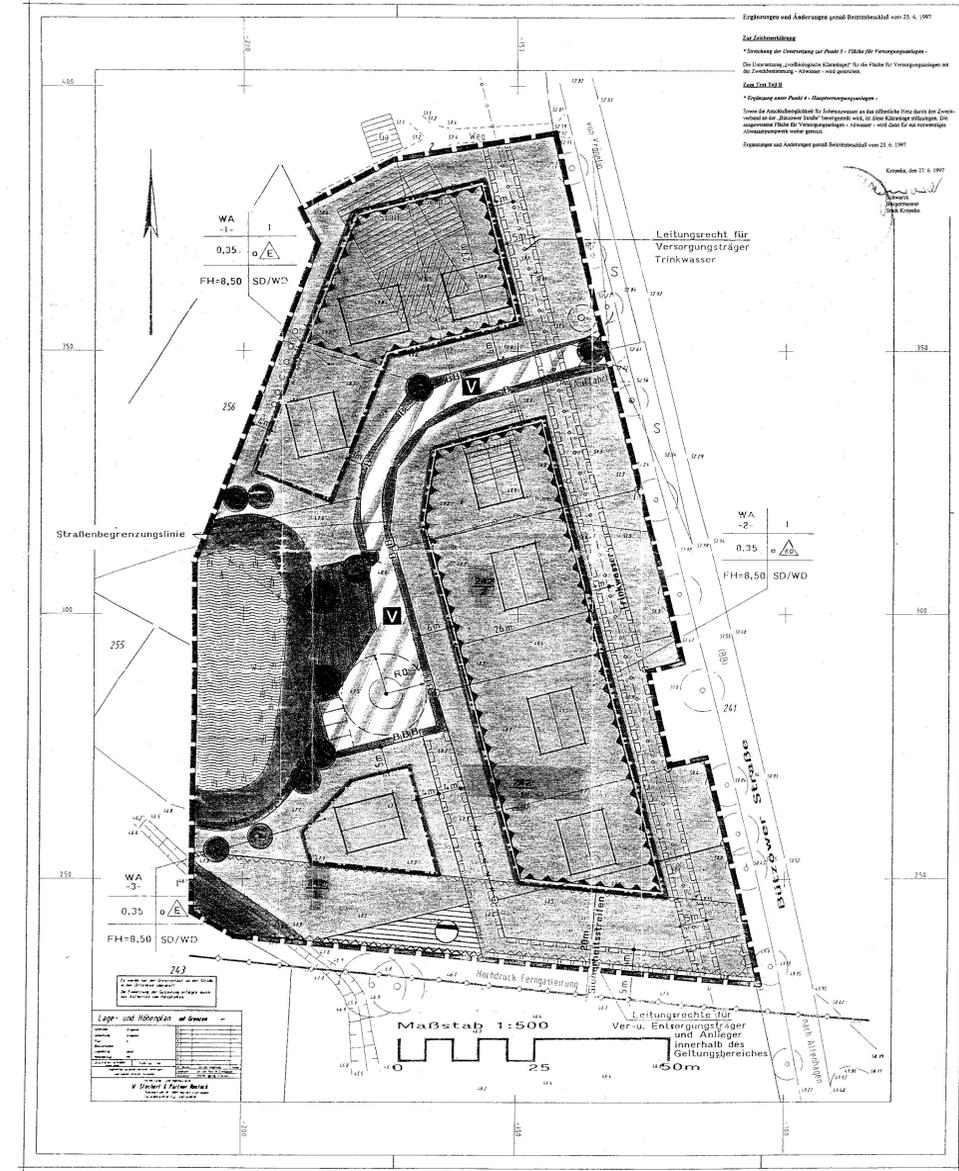
## PLANZEICHNUNG

### TEIL A



Vorzeitiger Bebauungsplan gemäß § 246 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unter Beachtung des Investitionsvoranschlags- und Wohnaufwandsgesetzes vom 22. 4. 1993 (BGBl. I, S. 466)

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Planungsverordnung - BauVVO - in der Fassung vom 22. April 1990 (BGBl. I, S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauflächen vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466) sowie die Verordnung über die Ausweisung der Bauflächen und die Entwicklung des Planbereiches (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanVVO) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 397)



Ergänzungen und Änderung gem. Beitragsbeschluss vom 25.06.1997

Planungsstand Juni 1997

PLANUNGSSTAND OKTOBER 1996



planungsbüro Kaufmann  
 ARCHITEKTEN + INGENIEURE  
 Wismarsche Straße 55 18226 Kröpelin

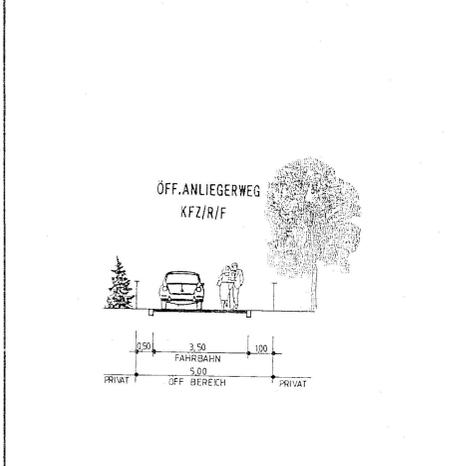
### PLANZEICHENERKLÄRUNG

(gemäß Planzeichnungsverordnung 1990 vom 18. Dezember 1990)

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
<b>I. Festsetzungen</b>		
<b>1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG</b> (§ 9, Abs. 1, Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - § 1-11 der Bau-nutzungsverordnung - BauNVO -)		
	- ALLG. WOHNGEBIET	§ 4, BauNVO
<b>2. MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG</b> (§ 9, Abs. 1, Nr. 1 BauGB, § 16, BauNVO)		
0,4	Grundflächenzahl	§ 19, Abs. 1, BauNVO
1	Zahl d. Vollgeschosse als Höchstmaß (EG = ausgeb. DG)	§ 20, Abs. 1, BauNVO
FH	Firsthöhe	§ 16, Abs. 2, BauNVO
<b>3. BAUWEISE, BAUGRENZEN</b> (§ 9, Abs. 1, Nr. 2, BauGB, §§ 22 und 23, BauNVO)		
	offene Bauweise	§ 22, Abs. 4, BauNVO
	Baugrenze	§ 23, BauNVO
	nur Einzelhäuser zulässig	§ 23, BauNVO
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§ 23, BauNVO
<b>4. VERKEHRSFLÄCHEN</b> (§ 9, Abs. 1, Nr. 11 und Abs. 6, BauGB)		
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9, Abs. 1, Nr. 11, BauGB
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	§ 9, Abs. 1, Nr. 11, BauGB
	verkehrsberuhigter Bereich (Geschwindigkeitsdämpfung 30 km/h)	
<b>5. FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN</b> (§ 9, Abs. 1, Nr. 12 und 14, BauGB)		
	Abwasser	
<b>6. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN, BESTAND</b> (§ 2, Abs. 1, Nr. 13)		
	unterirdische Leitungen	→ Bezeichnung der Leitungsart sh. Planzeichnung
<b>7. GRÜNFLÄCHEN</b> (§ 9, Abs. 1, Nr. 15 und Abs. 6, BauGB)		
	öffentliche Grünflächen mit folgender Zweckbestimmung	
	Spielfeld	
<b>8. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES</b> (§ 9, Abs. 1, Nr. 16, und Abs. 6, BauGB)		
	Wasserfläche	
<b>9. MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT</b>		
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft hier: Realisierung von Ausgleichsflächen	
	Anpflanzen von Bäumen	
<b>10. SONSTIGE PLANZEICHEN</b>		
	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind	§ 9, Abs. 1, Nr. 10 und Abs. 6, BauGB
	Sichtfläche	
	mit Leitungsrechten zu belastende Fläche	§ 9, Abs. 1, Nr. 21 und Abs. 6, BauGB
	Umgrenzung der Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen	
<b>Baugestaltung (§ 83, BauO)</b>		
	Satteldach	
	Walmdach	
	Nutzungsschablone	
	Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
	Ordnungsnummer der Baufelder	
	Grundflächenzahl	Bauweise
	Firsthöhe	Dachform
	Firsthöhe	Abstandsmaß von Oberkante Erdgeschoß-Rah-boden bis Oberkante Dachhaut des Firstes

### II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

	Gebäudebestand
49,25	vorhandene Höhe nach HN
242	vorhandene Flurstücksbezeichnung
	Flurstücksgrenzen Bestand
	in Aussicht genommene Grundstücksgrenzen (künftige Flurstücksgrenzen)
	Sichtdreieck gem. EAE 85
	Böschung
	Röhrichstreifen
	zu entfernende Bäume
	in Aussicht genommene Gebäudegliederung
	Ordnungsnummer der Baufelder
	Wendekreisradius
	Bereitstellungsfläche für Mülltonnen im Rahmen der Straßenrandentwässerung



### TEXT TEIL B

#### Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichen (Teil A) wird folgendes festgesetzt:

**1. Festsetzungen nach Baugesetzbuch (BauGB) und BauNutzungsverordnung (BauNVO)**

**1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1-11 BauNVO)**

Im allgemeinen Wohngebiet sind, entsprechend § 1 Abs. 5 BauNVO, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO unzulässig.

Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

Die Zulässigkeit von Kleintierställen als Nebenanlage wird entsprechend § 14 Abs. 1 BauNVO ausgeschlossen.

**2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)**

Die Zahl der Vollgeschosse wird für das gesamte Wohngebiet mit 1 festgesetzt.

Der Berechnungspunkt für die Festlegung zur Höhe der baulichen Anlagen (Firsthöhe + Sockelhöhe) ist die Mittellinie der Anliegerstraße.

Als Firsthöhe ist hierbei das Abstandmaß von Oberkante Erdgeschoß - Rahboden bis Oberkante Dachhaut des Firstes.

Die Sockelhöhe ist das Abstandmaß von Oberkante Straßeneckige Mauerliche Anliegerstraße in der Mitte der Straßeneckung des jeweiligen Grundstücks bis Oberkante Erdgeschoß - Rahboden. Die Sockelhöhe darf 0,60 m nicht überschreiten.

**3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)**

Es wird eine offene Bauweise festgesetzt. Ein Überschreiten der Baugrenze bis 1,5 m mit Gebäudeteilen, wie Balkone, Erker o.ä., ist zulässig (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO).

**4. Hauptversorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)**

Die verkehrstechnische Erschließung des Wohngebietes erfolgt mit einem 3,00 m breiten Anliegerweg, der im Mischbereich genutzt wird. Im Anschlußbereich an das übergedeckte Straßennetz wird der Anliegerweg auf 4,75 m aufgeweitet. Der Anliegerweg wird mit einer Geschwindigkeitseinsparung von 30 km/h ausgewiesen.

Trinkwasserleitung abgetrennt. Dieser vorh. Leitung wird ein Leitungsrecht eingeräumt.

Die Ableitung des anfallenden häuslichen Schmutzwassers erfolgt über eine vollbiologische Kläranlage mit Anschluß an den vorh. Graben.

**II. Gestalterische Festsetzungen (§ 86 I BauGB, Meckl./Vorp.)**

**6. Fassadengestaltung**

Die nach außen wirkenden Fassaden und Dachflächen sollen aus keinen reflektierenden Materialien, ausgenommen Glasflächen, bestehen. Grotte- und die Landschaft beeinträchtigende Farbpaletten sind unzulässig.

**7. Dachform**

Es sind generell nur Sattel- und Walmdächer zulässig (Mindestdachneigung 40°, Ausnahmen: Carports und Nebengebäude). Flachdächer werden nicht gestattet.

**8. Nebengebäude und Garagen sind in ihrer äußeren Gestalt dem Hauptgebäude anzupassen. Überdachte Stellplätze (Carports) sind als Holzkonstruktion zu gestalten.**

**9. Die Tragstrukturen aller befestigten Flächen sind verankerungsfähig auszuführen (z. B. weiflugges Pflaster, Rasengittersteine, Schotterdecken a. a.).**

**10. Einfriedigung**

Einfriedigungen dürfen eine Höhe von 1,20 m, zur Straßenseite von 1,00 m, nicht überschreiten. Es sind nur Holz- oder Heckenanpflanzungen zulässig.

**11. Leitungsrechte**

Das gesetzte Leitungsrecht umfasst die Möglichkeit zur Verlegung und Unterhaltung von Trinkwasser- und Abwasserleitungen zugunsten des Versorgungsbetreibers und der Anlieger innerhalb des Geltungsbereiches.

**12. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**

In den Baufeldern 1 und 2 werden Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen festgesetzt. Innerhalb der Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sind bei geplantem Neubau positive Schutzmaßnahmen durchzuführen. Diese Flächen sind dem Lärmgebietsbereich III entspr. DIN 18005 zugeordnet. Innerhalb dieser Flächen müssen Außenbereiche der Gebäude dem erf. resultierenden Schalldämmmaß von 35 dB (A) entsprechen.

**Empfehlung:** Durch geeignete Grundrißgestaltung innerhalb der Gebäude und der Anordnung des Gebäudes auf dem Grundstück kann Lärmbelastung zusätzlich entgegen gewirkt werden!

**III. Hinweis**

Aus archäologischer Sicht sind Funde möglich. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder zufällige Bodenverfälschungen entdeckt werden, ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Vertreter zu sichern. Verantwortlich hierfür sind, gemäß § 9 Abs. 2, Vorkehrungen zum Schutz und zur Erhaltung geschichtlicher Bodendenkmäler der FINDER sowie der LEITER der Arbeiten.

**1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 25.10.1996. Die amtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 30.04.1996 bis zum 20.05.1996 durch Abdruck in der Ostsee-Zeitung am 03.05.1996 erfolgt.**

Kröpelin, den 24.05.96 Der Bürgermeister

**2. Die für Raumordnung und Kartographie zugewandene Stelle ist gemäß § 246 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1, BauGB beteiligt worden.**

Kröpelin, den 10.04.96 Der Bürgermeister

**3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1, Satz 1, BauGB ist am 15.05.1996 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung ist nach § 3, Abs. 1, Satz 2, BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung, Jung abgesehen worden.**

Kröpelin, den 20.05.96 Der Bürgermeister

**4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 02.06.1996 zur Abgabe ihrer Stellungnahme aufgefordert worden.**

Kröpelin, den 10.06.96 Der Bürgermeister

**II. Gestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)**

**5. Auf Grundlage des § 1 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Lande Mecklenburg-Vorpommern vom 10. 1. 1992 (GVBl. MV, S. 21) i. V. m. § 8 des Bundesnaturschutzgesetzes werden folgende Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt:**

**1. Ausgleichsmaßnahmen**

Siehe die Ausgleichsflächen für Naturschutz im Lande Mecklenburg-Vorpommern vom 10. 1. 1992 (GVBl. MV, S. 21) i. V. m. § 8 des Bundesnaturschutzgesetzes werden folgende Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt:

**1. Ausgleichsmaßnahmen**

Siehe die Ausgleichsflächen für Naturschutz im Lande Mecklenburg-Vorpommern vom 10. 1. 1992 (GVBl. MV, S. 21) i. V. m. § 8 des Bundesnaturschutzgesetzes werden folgende Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt:

Der vorhandene Teich ist zu reaktivieren. Er ist zu entschärfen und neu zu profilieren. Dabei ist auf 1/3 als Tiefwasserbereich (1,20-1,50 m tiefe) und 2/3 als Flachwasserbereich (0,40-0,50 m tiefe) zu gestalten. Schaffung eines 5 m breiten Röhrichstreifens.

- Anpflanzung von folgenden Bäumen als Ufergehölzbaum:

- \* 2 Trauerweiden (salix sepularis, Tristis)
- \* 3 Grauweiden (salix cinerea)

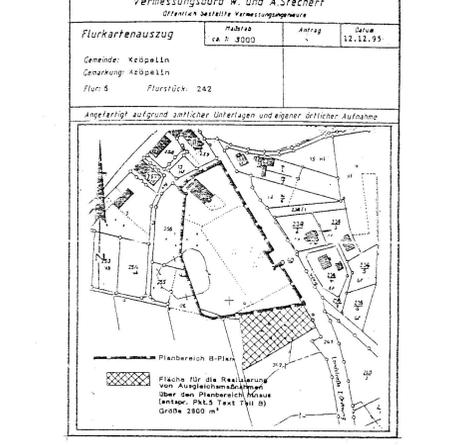
Da die Realisierung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Planbereiches nicht möglich ist, werden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde die darüber hinaus notwendigen Ausgleichsmaßnahmen im südlich zu dem Planbereich angrenzenden Flurstück realisiert (Flur 6, Flurstück 242 anliegend, Gemarkung Kröpelin, sh. Flurstücksausweis mit Kennzeichnung der betreffenden Flächen).

- Die Freuchweise südlich des Planbereiches ist zu reaktivieren durch:

a) Anpflanzung von Einzelbäumen entlang des vorh. Grabens

- \* 4 Erlen (salix glutinosa)
- \* 3 Silberweiden (salix alba)

b) zusätzliche Vermauerung der Freuchweise auf einer Fläche von mindestens 2.800 m².



- Pflanzung von 4 Winterlinien (Tilia cordata) entlang des Anliegerweges in Baumschulqualität (1 x verschult, Stammumfang 12-14 cm).

- Restflächen sind mit Rasen zu begrünen und im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen mit bodendeckenden Gehölzen und landschaftstypischen Bäumen (sh. oben) zu bepflanzen.

- Der Spielplatz ist als Grün- und Ruhezone zu gestalten und entsprechend zu begrünen.

- Alle nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind grünerisch anzulegen und zu unterhalten.

**III. Gestalterische Festsetzungen (§ 86 I BauGB, Meckl./Vorp.)**

**6. Fassadengestaltung**

Die nach außen wirkenden Fassaden und Dachflächen sollen aus keinen reflektierenden Materialien, ausgenommen Glasflächen, bestehen. Grotte- und die Landschaft beeinträchtigende Farbpaletten sind unzulässig.

**7. Dachform**

Es sind generell nur Sattel- und Walmdächer zulässig (Mindestdachneigung 40°, Ausnahmen: Carports und Nebengebäude). Flachdächer werden nicht gestattet.

**8. Nebengebäude und Garagen sind in ihrer äußeren Gestalt dem Hauptgebäude anzupassen. Überdachte Stellplätze (Carports) sind als Holzkonstruktion zu gestalten.**

**9. Die Tragstrukturen aller befestigten Flächen sind verankerungsfähig auszuführen (z. B. weiflugges Pflaster, Rasengittersteine, Schotterdecken a. a.).**

**10. Einfriedigung**

Einfriedigungen dürfen eine Höhe von 1,20 m, zur Straßenseite von 1,00 m, nicht überschreiten. Es sind nur Holz- oder Heckenanpflanzungen zulässig.

**11. Leitungsrechte**

Das gesetzte Leitungsrecht umfasst die Möglichkeit zur Verlegung und Unterhaltung von Trinkwasser- und Abwasserleitungen zugunsten des Versorgungsbetreibers und der Anlieger innerhalb des Geltungsbereiches.

**12. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**

In den Baufeldern 1 und 2 werden Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen festgesetzt. Innerhalb der Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sind bei geplantem Neubau positive Schutzmaßnahmen durchzuführen. Diese Flächen sind dem Lärmgebietsbereich III entspr. DIN 18005 zugeordnet. Innerhalb dieser Flächen müssen Außenbereiche der Gebäude dem erf. resultierenden Schalldämmmaß von 35 dB (A) entsprechen.

**Empfehlung:** Durch geeignete Grundrißgestaltung innerhalb der Gebäude und der Anordnung des Gebäudes auf dem Grundstück kann Lärmbelastung zusätzlich entgegen gewirkt werden!

**III. Hinweis**

Aus archäologischer Sicht sind Funde möglich. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder zufällige Bodenverfälschungen entdeckt werden, ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Vertreter zu sichern. Verantwortlich hierfür sind, gemäß § 9 Abs. 2, Vorkehrungen zum Schutz und zur Erhaltung geschichtlicher Bodendenkmäler der FINDER sowie der LEITER der Arbeiten.

### VERFAHRENSVERMERKE

**1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 25.10.1996. Die amtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 30.04.1996 bis zum 20.05.1996 durch Abdruck in der Ostsee-Zeitung am 03.05.1996 erfolgt.**

Kröpelin, den 24.05.96 Der Bürgermeister

**2. Die für Raumordnung und Kartographie zugewandene Stelle ist gemäß § 246 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1, BauGB beteiligt worden.**

Kröpelin, den 10.04.96 Der Bürgermeister

**3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1, Satz 1, BauGB ist am 15.05.1996 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung ist nach § 3, Abs. 1, Satz 2, BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung, Jung abgesehen worden.**

Kröpelin, den 20.05.96 Der Bürgermeister

**4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 02.06.1996 zur Abgabe ihrer Stellungnahme aufgefordert worden.**

Kröpelin, den 10.06.96 Der Bürgermeister

5. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 29.05.1996 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Kröpelin, den 30.04.96 Der Bürgermeister

6. Die Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 17.06.1996 bis zum 02.08.1996 während folgender Zeiten nach § 3, Abs. 2, BauGB öffentlich ausliegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedem schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 07.06.1996 in der Ostsee-Zeitung und in der Zeit vom 05.06.1996 bis zum 25.07.1996 durch Aushang ortsbekannt gemacht worden.

Kröpelin, den 05.06.96 Der Bürgermeister

7. Der katastrmäßige Bestand am 23.06.1996 im Geltungsbereich wird als richtig dargestellt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grobe erfolgt. In die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:2000 vorliegt. Regelmäßige können nicht abgeleitet werden.

Rostock, den 19.06.96 Leiter des Katasteramtes

8. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 23.10.1996 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Kröpelin, den 06.11.96 Der Bürgermeister

9. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der öffentlichen Auslegung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung in der Zeit vom 17.06.1996 bis zum 02.08.1996 während folgender Zeiten erneut öffentlich ausliegen.

montags - donnerstags von 9:00 bis 12:00 Uhr

freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr

Samstags von 9:00 bis 12:00 Uhr

Sonntags von 9:00 bis 12:00 Uhr

Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geordneten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedem schriftlich oder zur Niederschrift geteilt gemacht werden können, am 07.06.1996 in der Ostsee-Zeitung und in der Zeit vom 05.06.1996 bis zum 25.07.1996 durch Aushang ortsbekannt gemacht worden.

Dabei wurde eine beschränkte Beteiligung nach § 3, Abs. 3, Satz 2 in Verbindung mit § 13, Abs. 1, Satz 2, BauGB durchgeführt.

Kröpelin, den 06.11.96 Der Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 23.10.1996 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23.10.1996 genehmigt.

Kröpelin, den 23.10.96 Der Bürgermeister

11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der Landesverwaltungsbehörde vom 22.04.1997, Az. VIII 2311/97, genehmigt. Nebenbestimmungen und Hinweisen, entfiel.

Kröpelin, den 30.06.97 Der Bürgermeister

12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den scheidungsändernden Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.06.1997 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der Landesverwaltungsbehörde vom 21.08.1997, Az. VIII 2311/97, genehmigt. Nebenbestimmungen und Hinweisen, entfiel.

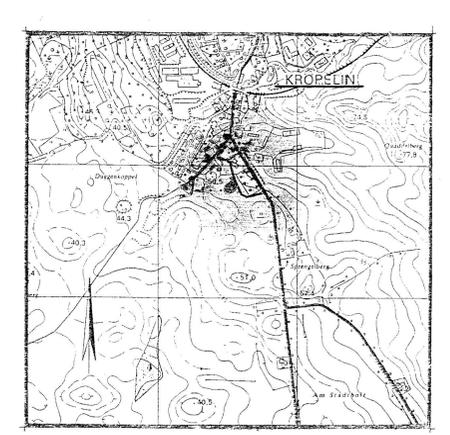
Kröpelin, den 30.06.97 Der Bürgermeister

13. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.

Kröpelin, den 08.10.1997 Der Bürgermeister

14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei dem feilhaft Auskunft zu erhalten ist, sind am 07.10.1997 im Amts-Mitteilungsblatt, und vom 19.09.1997 bis zum 16.10.1997 durch Aushang bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215, Abs. 2, BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§ 44, 246 a, Abs. 1, Satz 1, Nr. 9, BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 07.10.1997 in Kraft getreten.

Kröpelin, den 08.10.1997 Der Bürgermeister



Ergänzungen und Änderung gem. Beitragsbeschluss vom 25.06.1997

Planungsstand Juni 1997

PLANUNGSSTAND OKTOBER 1996